gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

: Voll- und Abtönfarbe Color Power Green Handelsname

Eindeutiger Rezepturidentifi: H07N-JQX9-701A-1NGS

kator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Alpina Farben GmbH

Roßdörfer Straße 50

64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887 Telefax : +4961547170632

Internetseite www.alpina-farben.de Email-Adresse Verantwortli-

che/ausstellende Person

msds@dr-rmi.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-H317: Kann allergische Hautreaktionen verursategorie 1 chen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser waschen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsor-

gungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entste-

hen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 20.02.20253.411.07.20256007802Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Dispersionsfarbe, wässrig

Inhaltsstoffe

Charainaha Barainhanan	CAC No	Circuit in	Manage Continu
Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Titandioxid	13463-67-7 236-675-5 01-2119489379-17		>= 1 - < 10
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Acute Tox. 2; H330 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 0,0025 - < 0,025
		M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,036 %	
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute orale Toxizität: 450 mg/kg Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 0,21 mg/l	
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4 220-239-6 613-326-00-9 01-2120764690-50	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H301 Skin Corr. 1B; H314	>= 0,0025 - < 0,025

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Vers 3.4	ion	Überarbeitet am: 11.07.2025	SDB-Nummer: 6007802	Datum der letzten Ausgabe: 2 Datum der ersten Ausgabe: 1	
				Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071	
				M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	
				Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 %	
	Pyridin-	-2-thiol-1-oxid, Natrium	salz 3811-73-2 223-296-5 613-344-00-7 01-2119493385	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 3; H311 -28 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 STOT RE 1; H372 (Nervensystem) Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411 EUH070	>= 0,0002 - < 0,0025
				M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 Schätzwert Akuter	
_	Reaktic	onsmasse aus 5-Chlor-:	2- 55965-84-9	Toxizität Akute orale Toxizität: 500 mg/kg Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 0,5 mg/l Akute dermale Toxizi- tät: 790 mg/kg Acute Tox. 3; H301	>= 0,0002 - <

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

methyl-2H-isothiazol-3-on und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	613-167-00-5 01-2120764691-48	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische	0,0015
		aquatische Toxizität):	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1C; H314 >= 0,6 % Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Eye Dam. 1; H318 >= 0,6 %	
Substanzen mit einem Arbeitsplat			
Bariumsulfat	7727-43-7 231-784-4 01-2119491274-35		>= 1 - < 10
Kaolin	1332-58-7 310-194-1		>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses

Etikett vorzeigen).

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

Nach Augenkontakt : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztli-

che Hilfe hinzuziehen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken : Ärztlichen Rat einholen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte ent-

stehen

Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter

Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Das Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen ver-

wenden.

Material kann glitschige Bedingungen schaffen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforder-

lich.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Ess-

räumen ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern

um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Ma-

terialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Bariumsulfat	7727-43-7	MAK (gemessen	0,3 mg/m3	DE DFG MAK
		als alveolengän-		
		gige Fraktion)		
			ngsfaktor (Kategorie): 8; II	
			i Tier oder Mensch Krebs er:	
			n anzusehen sind und für die	
	abgeleitet wer	den kann., Eine fruc	htschädigende Wirkung ist b	ei Einhaltung
	des MAK- und	BATWertes nicht a	nzunehmen	
		MAK (einatemba-	4 mg/m3	DE DFG MAK
		rer Anteil)		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 8; II			
	Weitere Information: Stoffe, die bei Tier oder Mensch Krebs erzeugen oder als			
	krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind und für die ein MAK-Wert			
	abgeleitet werden kann., Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung			
	des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen			
		AGW (Einatem-	10 mg/m3	DE TRGS
		bare Fraktion)		900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Inform	nation: Ein Risiko de	r Fruchtschädigung braucht	bei Einhaltung
			des biologischen Grenzwerte	s (BGW) nicht
	befürchtet zu			
		AGW (Alveolen-	1,25 mg/m3	DE TRGS
		gängige Fraktion)		900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung			
	des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht			
	befürchtet zu werden			
		BM (Alveolen-	0,5 mg/m3	DE TRGS
		gängige Staub-		527

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 20.02.20253.411.07.20256007802Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

		fraktion)			
Kaolin	1332-58-7	TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m3	2004/37/EC	
	Weitere Inforr	Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene			
Titandioxid	13463-67-7	MAK (gemessen als alveolengän-	0,3 mg/m3	DE DFG MAK	
	0.11	gige Fraktion)			
			ngsfaktor (Kategorie): 8; II		
			ei Tier oder Mensch Krebs er		
			n anzusehen sind und für die		
			chtschädigende Wirkung ist b	ei Einnaitung	
	des MAK- und	BATWertes nicht a		DE TRGS	
		AGW (Einatem-	10 mg/m3		
	On it a sub-sure	bare Fraktion)	(Titaniumdioxid)	900	
			ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	hai Fialaaltuus	
		Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung			
		des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht			
	befurchtet zu	befürchtet zu werden			
		AGW (Alveolen-	1,25 mg/m3	DE TRGS 900	
	Cnitmonhoore	gängige Fraktion)	(Titaniumdioxid)	900	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			hai Fialaaltuus	
		Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung			
		des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
	Defutcifiet 2u	BM (Alveolen-	0,5 mg/m3	DE TRGS	
		gängige Staub- fraktion)	0,5 mg/m3	527	
Pyridin-2-thiol-1-	3811-73-2	MAK (einatemba-	0,2 mg/m3	DE DFG MAK	
oxid, Natriumsalz		rer Anteil)	-		
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2; II		
	Weitere Inforr	nation: Gefahr der H	autresorption, Eine fruchtsch	nädigende Wir-	
	kung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen				
		AGW (Einatem-	0,2 mg/m3	DE TRGS	
		bare Fraktion)		900	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)				
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht				
	bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwer-				
	tes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

130172000.				
Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Bariumsulfat	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	10,00 mg/m3
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	13000,00 mg/kg Kör- perge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	10,00 mg/m3

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10,00 mg/m3
Titandioxid	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	700,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10,00 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Bariumsulfat	Süßwasser	115 µg/l
	Süßwassersediment	600,4 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Boden	207,7 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Abwasserkläranlage	62,2 mg/l
Titandioxid	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwasser	0,184 mg/l
	Boden	100 mg/kg Tro-
		ckengewicht
		(TW)
	Meerwasser	0,0184 mg/l
	Süßwassersediment	1000 mg/kg Tro-
		ckengewicht
		(TW)
	Meeressediment	100 mg/kg Tro-
		ckengewicht
		(TW)
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,193 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Ge-

sichtsschutz

Schutzbrille

Handschutz

Material Nitrilkautschuk

Handschuhdicke 0,2 mm Schutzindex Klasse 3

Anmerkungen Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reini-

gen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.

DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen

Haut- und Körperschutz Sicherheitsschuhe

Langärmelige Arbeitskleidung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung

waschen.

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter

A2/P2 verwenden.

DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : grün

Geruch : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : ca. 0 °C

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 100 °C

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

nicht bestimmt

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

pH-Wert : 8

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck : ca. 23,4 hPa (20 °C)

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 1,3100 g/cm3

Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 450 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 0,21 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 120 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,145 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 0,5 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 790 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 66 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,17 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 141 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,27 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Al-

gen/Wasserpflanzen

EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 0,11 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 1

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

1

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 10

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

: 1

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz:

M-Faktor (Akute aquatische

10

Toxizität)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

100

100

Bariumsulfat:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren
(Chronische Toxizität)

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 0,63 - 0,76

Octanol/Wasser pH-Wert: 7

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: -0,486 (25 °C)

Octanol/Wasser pH-Wert: 7

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Pow: 0,002 (20 °C)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: <= 0,75

Octanol/Wasser

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regi-

onalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Ent-

sorgung zuführen.

Waschwasser darf nicht in die Kanalisation/Umwelt gelangen.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt

080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 08 01 11* fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 75, 3

Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

2-[(2-Methoxy-4-nitrophenyl)azo]-N-(2-methoxyphenyl)-3-oxobutyramid (Nummer in der Liste 75)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) (SVHC).

Kein(e,er)

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu)

: Beschichtungsstoffe, wasserbasiert (Nähere Informationen:

www.wingis-online.de)

Kennzeichnung gemäß Ver-

ordnung (EU) 528/2012

: Behandelte Ware, enthält ein Biozidprodukt. Topfkonservierer:

CIT/MIT (3:1), BIT, MIT.

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie

und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,02 %

Flüchtige organische Verbin-

dungen

: Richtlinie 2004/42/EG

< 0.1 % < 1 g/I

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301 : Giftig bei Verschlucken.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H311 : Giftig bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.

H331 : Giftig bei Einatmen.

H372 : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Expositi-

on

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH070 : Giftig bei Berührung mit den Augen. EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eve Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition 2004/37/EC : Europa. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeit-

nehmer gegen Gefährdung durch Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit - Anhang

Ш

DE DFG MAK : Deutschland. MAK- und BAT Anhang Ila

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

DE TRGS 527 : Deutschland. TRGS 527 - Tätigkeiten mit Nanomaterialien

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 527 / BM : Beurteilungsmaßstab
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AllC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELX - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftversehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; ICS0 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LCS0 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennba

Weitere Information

Sonstige Angaben

: Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the Ger-

man Social Accident Insurance) Toxnet - Toxicology Data Network

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

Voll- und Abtönfarbe Color Power Green

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2025 3.4 11.07.2025 6007802 Datum der ersten Ausgabe: 10.12.2019

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE